

Mietvertrag Vertrags-Nr.

Mieter/Rechnungsempfänger:

§1 Mietdauer/Übergabe/Rücklieferung

Mietobjekt: Roadster Trike

Die Mietdauer wird vereinbart für:

Startdatum für die Miete:

Enddatum für die Miete:

Erfolgt die Rücklieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so erfolgt eine Nachberechnung der Mietobjekte zu Tageskonditionen.

§2 Mietpreis

Entsprechend der oben genannten Mietdauer und Mietobjekte ergibt sich ein

Nettobetrag:

zzgl. gesetzlicher MWSt.:

Bruttobetrag:

Der Betrag ist im Voraus zu entrichten. Der Personalausweis ist zum Zwecke der Personalisierung vorzulegen und wird als Kopie hinterlegt. Bei vorzeitiger Rückgabe/Abbruch der Mietdauer erfolgt keine Rückbelastung auf die Konditionen der tatsächlichen Mietdauer (< 2 Tage). Bei Storno von Reservierungen 3-5 Tage vor dem Mietdatum fallen 50 % der Mietkosten an.

§3 Information, Gefahren & Haftung

Der Mieter hat die Systemeinstruktion der Mietobjekte sowie das Fahr-sicherheitstraining absolviert. Er ist über die möglichen Gefahren und Haftungsrisiken informiert worden. Der Mieter verpflichtet sich Dritte unter Einhaltung folgender Kriterien zu unterweisen, bzw. Anforderungen einzuhalten, bevor einer Probefahrt zugestimmt wird oder die Mietobjekte einem Dritten überlassen werden.

1. Einweisung und Sicherheitstraining wurde mit Dritten durchgeführt.
2. Gefahren & Haftungsrisiken wurden vermittelt. Dabei wurde auf folgende Gefahren hingewiesen: siehe Haftungsausschlussklärung
3. Max. Zuladung darf nicht überschritten werden.
4. Das Tragen von Schutzbrillen und Schutzhelmen wird empfohlen.
5. Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, keine Haftung über den Vermieter
6. Grundlage einer Vermietung ist die Unterschrift auf dem Mietvertrag sowie dem Beiblatt „Wichtige Hinweise/Haftungsausschluss“
7. Bei Übergabe des Mietobjektes ist eine gültige Fahrerlaubnis / Bescheinigung im Original vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Gebrauchsüberlassung an Dritte kein Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Dritten begründet wird. Ebenso wenig bestehen für den Vermieter Schutzpflichten für Dritte aus dem Vertragsverhältnis zum Mieter. Die Nutzung des Mietobjektes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter kann den Vermieter nicht für eigene Fehler (Fahrfehler) oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen. Der Vermieter haftet folglich ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich nach den folgenden Regeln: Die Haftung des Vermieters gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ist ausgeschlossen. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch bzgl. seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen).

Keine Beschränkung besteht bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Auch bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit besteht eine Haftung nach dem Gesetz. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist die verbleibende Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§439 II, 635 II BGB) gelten die vorstehenden Einschränkungen entsprechend. Keine Haftung für Schäden durch übermäßige Beanspruchung des Mietobjektes oder unsachgemäße und ohne durch den Vermieter genehmigte Änderungen oder Instandsetzungen des Mietobjektes (insbesondere bei Verstoß gegen die Sicherheits- und Nutzungshinweise). Der Ausschluss der Haftung des Vermieters wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

Zusicherungen und Garantien sind nur abgegeben, wenn der Vermieter diese ausdrücklich und schriftlich gewährt.

Im Falle von Missbrauch, Diebstahl oder irreparabler Schäden wird der volle Bruttowerkaufpreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Dem Mieter steht dabei der Nachweis frei, dass dem Vermieter ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist (dieser Punkt wird durch die Buchung der oben genannten Vollkaskoversicherung aufgehoben). Im Falle von Beschädigung werden nur die tatsächlichen Reparaturkosten dem Mieter fakturiert. Der Mieter haftet auch für schuldhaftes Verhalten Dritter im Sinne dieser Vereinbarung. Als Dritte gelten dabei alle Personen, denen der Mieter die Benutzung des Mietobjektes überlässt. Die Weitergabe des Mietobjektes ist dem Vermieter zu melden. In diesem Fall entstehende Schäden sind nicht über die Vollkaskoversicherung abgedeckt und müssen durch den Mieter auf eigene Kosten versichert werden.

Jegliche Schäden sind unverzüglich zu melden.

§4 Zulassung, Verkehrssicherungspflichten, Freistellungsklausel

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass nur zugelassene und verkehrstechnisch nachgerüstete Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr entsprechend der fahrzeugtypischen Vorschriften teilnehmen dürfen. Mindestalter für die Elektromobile ist 15 Jahre und es ist mindestens Mofaprüfbescheinigung notwendig. Für die Nutzung der Fun-Mobile ist eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.

Der Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf das Mietobjekt. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer bestimmungswidrigen Benutzung entstehen, frei.

Ich versichere, die oben genannten Punkte gelesen und verstanden zu haben. Ich werde mich an diese Mietvereinbarung halten und entsprechend der oben genannten Punkte handeln. Ebenso versichere ich, dass ich eine persönliche und gründliche Sicherheitseinweisung vor Fahrtbeginn erhalten habe.

Ich stimme dieser Vereinbarung zu.

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Anlage: Haftungsausschlussklärung

Vermieter: Fun&Future-Mobilität, Kernstraße 47, 56818 Klotten
udo.steffens@gmx.de, Tel.: 02671-7066